



GEMEINDE ZUZGEN

Schulstrasse 19 • 4315 Zuzgen
Tel. 061 875 95 75 • Fax 061 875 95 70
gemeindeverwaltung@zuzgen.ch • www.zuzgen.ch

Beilage zum Baugesuch im vereinfachten Verfahren

Vereinfachtes Verfahren

Gemäss Art. 61 des kantonalen Baugesetzes (BauG) kann der Gemeinderat Bauvorhaben, die weder nachbarrechtliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Zustimmung der direkten Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

Wir empfehlen, vor der Baugesuchseingabe mit der Baukommission Rücksprache zu nehmen.

Bauvorhaben (genaue Bezeichnung)

.....
.....

Standort:

Strasse Nr.

Parz. Nr. Assek.-Nr.

Bauherrschaft Tel.

..... Natel

Grundeigentümer Tel.

Projektverfasser Tel.

Unterschriften:

Bauherrschaft:

Grundeigentümer:

Projektverfasser:

.....

ZUSTMMUNG DER EINSPRACHEBERECHTIGTEN NACHBARN			
Parz.-Nr.	Eigentümer (Name, Adresse)	Datum	Unterschrift(en)

Diese Unterschriften gelten als verbindliche, zustimmende Kenntnisnahme zu dem im Deckblatt bezeichneten Baugesuch. Sämtliche Pläne sind ebenfalls zu unterzeichnen.

Mögliche Beispiele für Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren

(Bauvorhaben in der Kernzone unterliegen erhöhten Anforderungen):

- Fenster und Türen
- Klein- und Anbauten im Sinne von § 18 ABauV, z.B. Garagen, Carport,
- Abstellplatz (Parkplatz)
- Umbau, Ausbau
- Stützmauer, Böschung höher als 80 cm
- Auffüllung / Abgrabung, höher als 80 cm / 100 m²
- Heizungen, Neu und Änderung
- Fassaden- und Dachsanierung (Wärmetechnisch)

Folgende Projekte können nicht im vereinfachten Verfahren bewilligt werden:

- Bauprojekte ausserhalb Baugebiet (z. B. Landwirtschaftszone)
- Bauprojekte, die an die Kantonsstrasse grenzen
- Bauprojekte, die an Gewässer- und Waldparzellen grenzen
- Neue Ein- und Mehrfamilienhäuser